

66 PRINCE ROLAND BONAPARTE, PAṆDIT MADHUSÚDANA SMṚTIRATNA.

in grosser Wiedergabe die Briefe Arguns (1289) und Oeldjaítus (1305) an Philipp den Schönen; sie waren durch REMUSAT's und SCHMIDT's Abhandlungen bekannt; Arguns Brief hat erst kürzlich in M. CHABOT¹ einen Herausgeber und theilweise Erklärer gefunden. Auf Taf. xv endlich sind sechzehn Münzen der mongolischen Herrscher in China und Persien (aus der Zeit von 1265—1369), sowie ein Siegel abgebildet; das Wort in 'Phags-pa auf Nr. 7 kann ich nur *sin* lesen.

Zum Schlusse bleibt uns nichts übrig, als dem grossmüthigen Herausgeber dieses Prachtwerkes ersten Ranges und seinen beiden unermüdlischen Helfern, den Professoren CHAVANNES und DEVERIA, für ihre einzige Gabe von ganzem Herzen zu danken, . . . der schönste und würdigste Dank wäre es wohl, wenn die bis jetzt nicht entzifferten Inschriften auf Grund dieser Gabe bald ihren THOMSEN fänden.

Löwen, 3. Februar 1896.

W. BANG.

The Madana Párijáta. A System of Hindu Law by Madanapála, edited by PAṆDIT MADHUSÚDANA SMṚTIRATNA, Professor, Sanskrit College, Calcutta. Calc. 1893. LII, 995 S.

Die editio princeps dieses umfangreichen Werkes in der Bibl. Ind. ist schon vor einigen Jahren in einem stattlichen Band von 995 Seiten zum Abschluss gelangt, doch wird die Bedeutung, welche diesem vortrefflichen Compendium des *dharmā* durch seinen inneren Werth und die genaue Bestimmbarkeit seiner Abfassungszeit zukommt, es rechtfertigen, dass ich nachträglich über diese Ausgabe in Kürze referire.

Sapvat 1431 ist nicht, wie der Herausgeber, MADHUSÚDANA SMṚTIRATNA, in seiner Sanskritvorrede meint, das Geburtsjahr des Königs Madanapála, unter dessen Auspicien unser Werk entstanden ist, sondern in jenem Jahr, am 8. Januar 1375, wurde ein anderes und zwar späteres Werk von Madanapála abgeschlossen, vgl. BÜHLER,

¹ Cf. J.-B. CHABOT, *Histoire de Mar Jabalaha III. etc.*, Paris, Leroux, 1895, pp. 187 ss. besonders das Facsimile auf p. 220.

SBE. 25, *LXXV*, *ZDMG.* *XLVI*, 275 u. s. w. Zur Herstellung seines Textes hat der Herausgeber ausser sechs Handschriften, über die er keine nähere Auskunft gibt, auch andere Dharmanibandhas und für die Citate die Vedas, Smṛtis u. s. w. benützt, und führt viele im Text erwähnte Mantras in den Anmerkungen in extenso an. Ein Sanskrit-index gibt über die in unserem Werk behandelten Gegenstände, ein zweiter über die darin citirten Namen von Werken und Autoren Aufschluss. Leider sind die Angaben über die Citate aus Commentaren und Dharmanibandhas sehr unvollständig, so fehlen darin von bekannteren Namen die sehr häufig citirte Mitākṣarā des Vijñāneśvara, Medhātithi, Dhāreśvara (Bhoja), Viśvarūpa, Aparārka, Hemādri, Govindarāja's Smṛtimañjarī, die Smṛticandrikā, Dhūrtasvāmin (wohl der Commentator von Āpastamba's Śrautasūtra) und Madanapāla's (oder Viśveśvara's) eigenes Werk, der Commentar ‚Subodhinī‘ zur Mitākṣarā, auf den er hier mehrfach zurückkommt. Dagegen ist es auch mir nicht gelungen, eine Verweisung auf Mādhava zu finden, dessen Commentar zu Parāśara nach AUFRECHT, Oxf. 274 f., unser Autor ‚rapacissime excerptit‘. EGGELING hat *I. O.*, Nr. 1394, aus dieser Benützung des Mādhaviya, das c. 1350—60 n. Chr. geschrieben sei, geschlossen, dass der Madanapārijāta, der wie erwähnt vor 1375 zu setzen ist, um 1360—70 entstanden sei. Nun könnte allerdings der Verfasser das Mādhaviya auch benützt haben, ohne es zu erwähnen, allein die beiden Werke weichen in der Behandlung gleicher Materien, wie namentlich im Erbrecht, zu stark von einander ab, um eine solche Benützung als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, und die von AUFRECHT bemerkten Aehnlichkeiten mögen daher ihren Grund in einer gemeinsamen Quelle haben, als welche die Mitākṣarā hervorzuheben ist, die nicht nur von ihrem Commentator Madanapāla, sondern auch von Mādhava sehr stark benützt worden ist. Es ist auch a priori nicht anzunehmen, dass ein in der Gegend von Delhi wohnender Autor in der Lage war, ein soeben erst verfasstes südindisches Werk zu excerptiren. Allerdings muss man jetzt die Entstehungszeit des Parāśara-Mādhaviya um etwa 20 Jahre früher ansetzen, als nach obiger Annahme, da der Kālanirṇaya Mādhava's um 1337—38 ver-

fasst und etwas jünger als ersteres Werk ist.¹ Die oben genannten Werke, die in unserem Compendium citirt werden, gehören durchweg zu den ältesten ihrer Gattung, und dies gilt auch von den ebenfalls darin angeführten Werken Smṛtyarthasāra, Smṛtimahārṇava, Kalpataru, Ācārasāgara (wohl zu dem von Rāj. M. Not. Nr. 278 besprochenen Dānasāgara gehörig) u. a. Das jüngste von allen diesen Werken ist dasjenige des Hemādri, das 1260—1309 zu setzen ist. Es hindert demnach nichts, die Abfassung des Madanapārijāta eventuell noch vor die Jahre 1360—70 zu setzen, etwa um 1350, je nach der Dauer, die man der Regierungszeit und den literarischen Interessen des Königs Madanapāla einräumen will.

J. JOLLY.
